



# Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

## Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 553/10

verkündet am : 05.10.2010

Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

der [redacted] Berlin gGmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer [redacted] und  
[redacted]  
[redacted] Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:  
Rechtsanwälte [redacted]  
[redacted] Berlin -

g e g e n

die [redacted] Deutscher [redacted] GmbH,  
vertreten d.d. Geschäftsführer [redacted] und  
[redacted] und  
[redacted] Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Prof. Dr. [redacted]  
[redacted] Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,  
10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 05.10.2010 durch den Vorsitzenden Richter am  
Landgericht [redacted], den Richter Dr. [redacted] und die Richterin am Landgericht [redacted]

**f ü r R e c h t e r k a n n t :**

1. Die Beklagte wird verurteilt, es bei Vermeidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung vom Gericht festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu

250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere zu vollziehen am Geschäftsführer, zu unterlassen,

wörtlich oder sinngemäß zu äußern oder zu verbreiten

im Zusammenhang mit dem Bericht darüber, dass sich die Klägerin gegen die beabsichtigte Abstimmung über ihren Ausschluss aus dem D[REDACTED] Werk mittels einer einstweiligen Verfügung wehrt, die T[REDACTED] will mit der D[REDACTED] nicht weiter zusammenarbeiten, allerdings auch nicht ausgeschlossen werden.

2. Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin von der Inanspruchnahme der RAe F[REDACTED], Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] von Anwaltsgebühren in Höhe von 2.659,02 € freizustellen. Die weitergehende Klage wird abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist hinsichtlich des Tenors zu 1. gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 13.333 € und im Übrigen in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

#### Tatbestand:

Die vorliegende Klage hat die Hauptklage zum vorangegangenen Verfügungsverfahren - 27. O. 470/10 - zum Gegenstand.

Die Beklagte verbreitete am 14. Juni 2010 um 15.59 Uhr eine Agenturmeldung, die sich mit der Klägerin befasst und folgenden Inhalt hat:

„Berlin ([REDACTED]). Die wegen ihres Ex-Geschäftsführers [REDACTED] in die Kritik geratene gemeinnützige [REDACTED] will offenbar mit juristischen Mitteln einen Ausschluss aus der [REDACTED] verhindern. Wie das D[REDACTED] Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz am Montag mitteilte, hat die Gesellschaft vor dem Berliner Landgericht eine einstweilige Verfügung erwirkt, die es dem D[REDACTED] Werk untersagt, auf der anstehenden Mitgliederversammlung über den Ausschluss der Berliner [REDACTED] gGmbH abzustimmen. Eine Gerichtssprecherin bestätigte auf

Anfrage, dass eine einstweilige Verfügung ergangen sei.

Das D. Werk hat nach eigenen Angaben gegen die Entscheidung Widerspruch eingelegt. Die Gesellschafterverhältnisse in der seien unverändert, hieß es zur Begründung. Die Gesellschafteranteile würden jeweils zu 50 Prozent von und dem Verein der gehalten. Die eingesetzte Treuhandgesellschaft sei an die Weisungen der Gesellschafter gebunden.

hatte Ende Mai angekündigt, sich aus der gemeinnützigen Firma zurückzuziehen und seinen Anteil an der Gesellschaft zu verkaufen. Der Sozialmanager war im März nach einer Strafanzeige wegen Untreue als Geschäftsführer zurückgetreten. Er steht in der Kritik, seit bekannt wurde, dass er einen M. als Dienstwagen fuhr und ein Jahresgehalt von etwa 300.000,00 € bezog.

Die D. hatte im März gemeinsam mit Sozialsenatorin ( ) gegen die Anzeige wegen Untreue erstattet. Die will mit der D. nicht weiter zusammenarbeiten, allerdings auch nicht ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird offenbar befürchtet, dass dies Einfluss auf die Gemeinnützigkeit und damit auf die laufenden Geschäfte haben könnte."

Fünf Stunden vorher hatte die Klägerin die nachfolgende Presseerklärung veröffentlicht:

## **[Redacted] Berlin stoppt [Redacted]-Ausschluss - Einstweilige Verfügung vor Mitgliederversammlung**

Berlin, 14.06.2010.

Der Ausschluss der [Redacted] Berlin gGmbH aus dem [Redacted] Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. [Redacted] ist vorerst gestoppt. Am Donnerstag, 17. Juni 2010 wird auf der Mitgliederversammlung des Di [Redacted] Werkes nicht über den Ausschluss der [Redacted] Berlin entschieden. Mittels einer einstweiligen Verfügung des Landgerichts Berlin hat die T [Redacted] Berlin erwirkt, dass über diesen Punkt auf der Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden darf.

„Damit ist ein weiterer wichtiger Schritt auf dem Weg zur Stabilisierung und Erneuerung der [Redacted] Berlin getan“, erklärt [Redacted], seit Anfang Juni neuer Geschäftsführer der [Redacted] Berlin. „Wir möchten einen fairen, objektiven sowie satzungsgemäßen und rechtmäßigen Umgang mit uns als Mitglied im Di [Redacted] Werk erreichen. Der seitens des Vorstands des Di [Redacted] Werks betriebene Ausschluss der [Redacted] ist satzungswidrig und entbehrt mittlerweile der durch den Di [Redacted]-Vorstand angeführten Grundlagen. Da Gespräche mit dem Vorstand zu keinem positiven Ergebnis führten, hatten wir keine andere Möglichkeit als Rechtsmittel einzuleiten“, sagt [Redacted].

Hintergrund ist, dass die seitens des Di [Redacted] Werkes vorgebrachten Ausschlussgründe nicht der aktuellen - dem diakonischen Auftrag durchaus entsprechenden - Geschäftsführung der [Redacted] Berlin gGmbH gerecht werden. Der ehemalige Geschäftsführer [Redacted] ist abberufen, neue Geschäftsführer sind bestellt und der Aufsichtsrat als Kontrollgremium eingeführt. Die Gemeinnützigkeit der T [Redacted] ist nicht aberkannt, die Gemeinwohlverpflichtung der [Redacted] bleibt Handlungsprinzip.

In einem Schreiben an das Di [Redacted] Werk drückte die T [Redacted] heute ihren Willen zu einer einvernehmlichen Lösung der Probleme mit dem Di [Redacted] Werk aus. Härtig sagte: „Für die Erneuerung der T [Redacted] setzen wir auch auf die Hilfe des Di [Redacted] Werks.“ Das [Redacted] wurde aber auch aufgefordert, sich wettbewerbsregelkonform zu verhalten und nicht mit einer Konkurrenzgesellschaft zu versuchen, Vertragsbeziehungen der T [Redacted] mit den Berliner Bezirken, Wohnungsvermietern oder zu betreuenden Klienten zu stören.

Für Rückfragen und weiterführende Informationen stehe ich Ihnen gerne unter Telefon 030-[Redacted] oder per Email unter n [Redacted] e zur Verfügung.

Anh. zu Bl. 1 ff

27 0 553/10

Mitglied im [Redacted]  
Berlin-Brandenburg  
Oberlausitz e.V.

Handelsregister:  
Amtsgericht Charlottenburg [Redacted]

Aufsichtsratsvorsitzender: [Redacted]  
Geschäftsführung: [Redacted]  
Prokura: P [Redacted]

Bankverbindung:  
Bank für Sozialwirtschaft  
Kontonummer [Redacted]  
Bankleitzahl: [Redacted]

**Mut zur  
Chance**

Der Aufforderung der Klägerin zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kam die Beklagte unter Hinweis auf die Wahrheit der angegriffenen Äußerung nicht nach und verwies insoweit im Schreiben vom 15.6.2010 (Anlage 8) auf ihre unwidersprochene Pressemitteilung vom 20. Mai 2010, wonach Herr ██████████ Mitglied des Aufsichtsrates der Klägerin, am 20. Mai 2010 in Berlin wörtlich gesagt haben soll, „mit der Diakonie wolle man nicht weiter zusammenarbeiten“. Sie teilte im Schreiben weiter mit, dass sie die journalistischen Sorgfaltspflichten eingehalten habe, weil sie nach Eingang der Pressemeldung der Klägerin am Vortag versucht habe, mit dieser Kontakt aufzunehmen, der erbetene Rückruf aber nicht erfolgt sei.

Die Klägerin sieht sich durch die streitgegenständliche Äußerung in ihrem Persönlichkeitsrecht verletzt und nimmt die Beklagte auf Unterlassung sowie auf Freistellung von vorgerichtlich angefallenen Anwaltskosten in Anspruch. Auf die betagte Pressemeldung vom 20. Mai 2010, in der Herr ██████████ der ohnehin nicht für sie habe sprechen dürfen, unzutreffend zitiert werde, habe sich die Beklagte auch im Hinblick auf den zwischenzeitlich erfolgten Geschäftsführerwechsel nicht verlassen dürfen. Insbesondere hätte sie vorher bei ihr nachfragen und es nicht bei der Bitte um Rückruf belassen dürfen. Hinsichtlich der Berechnung der vorgerichtlich angefallenen Anwaltskosten bei der Anspruchsanmeldung gegenüber der Beklagten und gegenüber den Kunden der Beklagten nach Weigerung letzterer, die Falschmeldung gegenüber den Kunden zu widerrufen, wird auf die Seiten 4 bis 8 der Klageschrift verwiesen.

Die Klägerin beantragt,

wie im Urteilstenor erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält die Äußerung für wahr. Die Pressemeldung der Klägerin sei nicht so eindeutig formuliert gewesen; deshalb sei der Äußerung des Herrn [REDACTED], des nunmehrigen Geschäftsführers der Klägerin, aus der Meldung vom 20. Mai 2010 ein höherer Erklärungsgehalt beizumessen gewesen. Es sei ihr nicht möglich gewesen, eine Stellungnahme der Klägerin über das Verhältnis zum D [REDACTED] Werk zu erhalten. Entsprechende Versuche am 14. Juni 2010 seien vergeblich gewesen. Nach nochmaliger Verifizierung der Meldung beim D [REDACTED] Werk habe sie die angegriffene Äußerung verbreiten dürfen, welche ohnehin nicht ehrabträglich sei. Der Umstand, dass ein in der Sozialwirtschaft tätiges Unternehmen mit einem „Lobbyverband christlich geprägter Sozialwirtschaftsunternehmen“ wie der D [REDACTED] nicht mehr zusammenarbeiten wolle bzw. mit diesem nicht so zusammenarbeiten wolle, wie dieser „Lobbyverband“ das verlange, gereiche der Klägerin in der öffentlichen Meinung nicht zum Nachteil.

Hinsichtlich des Vorbringens der Parteien im Übrigen wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

#### **Entscheidungsgründe:**

1.

Der Klägerin steht der geltend gemachte Unterlassungsanspruch gegen die Beklagte aus §§ 823, analog 1004 Abs.1 S.2 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG zu. Sie ist durch die beanstandete Aussage, die als unwahre bzw. ein falsches Bild vermittelnde Tatsachenbehauptung nicht mehr am Schutz des

Artikels 5 Abs.1 Grundgesetz teilnimmt, rechtswidrig in ihrem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt.

Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft die Beklagte die Darlegungs- und Beweislast für die Wahrheit der angegriffenen Äußerung, weil der Vorwurf, die Klägerin verweigere sich zwar einem Ausschluss aus der [REDACTED] wegen der befürchteten Auswirkungen auf ihre Geschäfte, wolle aber in Wirklichkeit nicht mit letzterer zusammenarbeiten, geeignet ist, die Klägerin in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und sich die Beklagte nicht auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen berufen kann. Sie hat die Klägerin vor der Veröffentlichung nicht zu dem Vorwurf gehört, weder schriftlich noch mündlich entsprechende Fragen an selbige gerichtet, um Aufklärung etwaig widersprüchlicher Meldungen gebeten; es ihrer Behauptung nach vielmehr dabei belassen, vergeblich auf einen Rückruf der Medienreferentin der Klägerin zu warten. Was genau die Pressesprecherin der [REDACTED] ihr in Telefongesprächen am 14. Juni 2010 mitgeteilt haben will, hat sie nicht darzulegen vermocht. Von einer sorgfältigen Recherche kann nicht ansatzweise die Rede sein.

Der Beklagten ist es nicht gelungen nachvollziehbar darzutun, dass die Klägerin im Berichterstattungszeitpunkt mit der Diakonie nicht weiter zusammenarbeiten wollte.

Es kann dahinstehen, ob ein Mitglied des Aufsichtsrates, der nunmehrige Geschäftsführer der Klägerin [REDACTED] vier Wochen vor der Veröffentlichung entsprechendes geäußert haben sollte, denn jedenfalls ließe selbiges nicht ohne weiteres Rückschlüsse auf die nunmehrigen Pläne der Klägerin angesichts des seitens der D [REDACTED] angestrebten Ausschlussverfahrens und im Hinblick auf den zwischenzeitlich erfolgten Geschäftsführerwechsel zu. Selbst wenn die Klägerin den – bestrittenen - Angaben des Herrn [REDACTED] zufolge im Mai 2010 auf der Suche nach einem neuen Partner gewesen sein sollte, besagt dies nichts über ihre Pläne nach dem Geschäftsführerwechsel Anfang Juni 2010. Dass die Pressemeldung vom 20. Mai 2010 seitens der Klägerin zunächst unwidersprochen geblieben ist, ist offensichtlich in erster Linie darauf zurückzuführen, dass die Klägerin Pressemeldungen der Beklagten nicht bezieht. Der

Pressemeldung der Klägerin vom 14. Juni 2010, von der die Beklagte dagegen nach eigenen Angaben im Veröffentlichungszeitpunkt Kenntnis hatte, war zweifelsfrei zu entnehmen, dass die Klägerin von einer möglichen Neuorientierung bzw. Partnersuche – aus welchen Gründen auch immer – wieder Abstand genommen und die Diakonie um Hilfe bei ihrer Erneuerung gebeten hatte. Gegenteiliges hat die Beklagte nicht nachvollziehbar darzulegen vermocht. Ob und welchen Bedingungen diese Bitte um Hilfe unterworfen war, ist in diesem Zusammenhang unerheblich. Nach der Presseerklärung der Klägerin konnte die Beklagte jedenfalls nicht davon ausgehen, dass die Klägerin auf der Suche nach einem anderen Partner als der [REDACTED] war. Auf ihre Interpretationsbemühungen hätte sie sich insoweit nicht verlassen dürfen, sondern hätte sich angesichts des deutlichen Wortlauts vor der Veröffentlichung um eine Aufklärung etwaiger Widersprüchlichkeiten bemühen müssen, was im Übrigen bis heute nicht geschehen ist.

Die Wiederholungsgefahr ist aufgrund der eingetretenen Rechtsverletzung zu vermuten und hätte nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden können (BGH NJW 1994, 1281, 1283), an der es fehlt.

2.

Der auf §§ 823 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG gestützte Anspruch der Klägerin auf Freistellung von Anwaltskosten ist ebenfalls gegeben.

Die Anwaltskosten sind als Folgeschaden zu erstatten, da aufgrund der unzulässigen Berichterstattung die Rechtsverfolgung erforderlich wurde. Die Klägerin hat die für die vorgerichtliche Geltendmachung von ihren Ansprüchen gegen die Beklagte und deren Kunden, gegenüber denen die Beklagte die Falschmeldung nicht widerrufen hatte, dem Grunde und der Höhe nach schlüssig dargetan.

Bezüglich der Zinsen besteht ein Freistellungsanspruch nicht, weil dies voraussetzen würde, dass der Klägerin dadurch ein weiterer Schaden entsteht, dass sie ihre Prozessbevollmächtigten in Verzug gesetzt hätten. Die bloß einseitige Fristsetzung begründet keinen Verzug.

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 92 Abs. 2 Nr. 1, 709 ZPO.

Dr. [REDACTED]